



Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe Behinderter M-V e.V.
Frau Anja Schießler
Henrik-Ibsen-Str. 20
18106 Rostock

Ihr Zeichen/vom

Mein Zeichen

Datum

12.07.2002

Stellungnahme zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und zum geplanten Landesgleichstellungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern

Ziel des kürzlich verabschiedeten Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ist es, „die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen“ (§ 1). Doch im Klartext ist es ein Gesetz mit Tunnelblick. Im Mittelpunkt stehen „Behinderte Frauen“ (§ 2), die „Barrierefreiheit“ (§ 4) und die „Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen“ (§ 6). Offensichtlich gilt die Gleichstellung Behinderter im Bereich des öffentlichen Rechts nur für Körperbehinderte, Blinde und Gehörlose. Menschen, die an einer psychischen Krankheit leiden, seelisch behindert sind, fallen durch. Nicht nur diese Gruppe, auch geistig Behinderte, Legastheniker sowie Kinder und Jugendliche mit einer Aufmerksamkeitsstörung.

Außerdem wird die „Barrierefreiheit“ ausschließlich als eine baulich-standardisierte sowie technisch-kommunikative Lösung begriffen. Stellungnahmen von Psychiatrie- und Selbsthilfeverbänden wurden zwar gehört, blieben aber ohne Wirkung. Gibt es etwa eine Rangliste nach Behinderungsart? Dazu ein kurzer Blick in die Schweiz: Ruedi Prerost, Sozialpolitischer Berater bei Pro Infirmis, Experte in Sachen Behindertenemanzipation: »Geburtsbehinderte gelten am wenigsten, Krankheitsbehinderte machen die Mitte, Unfallbehinderte sind am meisten „wert“. Körperbehinderte und zum Teil Sinnesbehinderte verstehen sich als Eliten, während psychisch und geistig Behinderte klar zuunterst rangieren«.

Deutliche Worte finden sich in der Stellungnahme der Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK). Unter dem Punkt „Strukturelle Benachteiligung psychisch kranker und behinderter Menschen“ werden die wenigen Plätze im Bereich der medizinischen Rehabilitation kritisiert. Außerdem gebe es in zehn Bundesländern nur knapp 700 echte RPK-Plätze (Rehabilitationseinrichtung für psychisch Kranke). „Zu wenig und oft nicht wohnortnah!“ Keine gibt es in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Berlin und Brandenburg.



Einen »barrierefreien Zugang« zum Arbeitsleben hält der Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V. (BAPK) und die angeschlossenen Landesverbände für erforderlich: »Für psychisch Behinderte muss der Arbeitgeber keine finanziellen Investitionen, muss der Staat keine Fördermittel für Umbauten zur Verfügung stellen (Die psychisch behinderten Arbeitnehmer brauchen keine Rampen, keine Behindertentoiletten, keine breiteren Türen usw.).

Für psychisch kranke und behinderte Menschen bedeutet Barrierefreiheit Abbau von Diskriminierungen, Erleichterungen im Umgang mit Behörden, Institutionen und im sozialen Leben sowie ihren Leistungsfähigkeiten gerecht werdende Anforderungen.

Psychisch Behinderte brauchen, um gleiche Arbeits- und Erwerbschancen zu haben, „subventionierte“ Arbeitsplätze und Fördermittel zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Um gleiche Möglichkeiten für alle zu erreichen, müssen spezielle Arbeitsberater und Berufsbegleiter für psychisch Kranke im Arbeitsamt und in der beruflichen Reha angestellt werden, die ausgewiesene Erfahrungen mit psychisch Kranken haben.

Außerdem bemängeln die Angehörigenverbände, dass wichtige Hilfen für seelisch behinderte Menschen nicht bedürftigkeitsunabhängig gewährt werden: Im Ergebnis bedeutet dies, dass der psychisch Kranke bzw. seine Angehörigen für die Kosten sachverständiger Hilfe aufkommen müssen, während z.B. körperlich Behinderte oder der Hörgeschädigte ihre erforderlichen Hilfen zu Recht nahezu kostenfrei erhalten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz enthält in Sachen „Chancengleichheit und Teilhabe“ mehr Fragen als Lösungen. Immerhin kann das geplante Landesgleichstellungsgesetz entsprechende Bestimmungen aufnehmen, um bestehende Ungleichbehandlungen psychisch Kranker/Behinderter entgegenzuwirken.



Ulrike Schob
Vorsitzende